



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

A. Problem

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Durch diese jüngste Reform werden ab dem 1. Januar 2024 viele Bereiche des Rechts der Sozialen Entschädigung in einem Gesetz kodifiziert und die Regelungen von Grund auf reformiert. Infolge dieser Kodifizierung im neuen SGB XIV werden zum 1. Januar 2024 viele der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben.

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene war zu bestimmen, welche Behörde gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV in Schleswig-Holstein für die Soziale Entschädigung sachlich und örtlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist.

Durch Artikel 1 der geplanten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung wird das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) zur zuständigen Behörde nach § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV bestimmt.

Das LAsD ist bereits heute für fast alle Bereiche der Sozialen Entschädigung zuständig. Allerdings haben bisher die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und das LAsD als überörtlicher Träger die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge wahrgenommen. Dies geschah neben einigen Landesverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge.

Durch die neue landesrechtliche Zuständigkeit und die Tatsache, dass zum 1. Januar 2024 die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV gleichzeitig die alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein wird, verliert das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und die entsprechenden Landesverordnungen ihren Anwendungsbereich. Die bisherigen Regelungen, die ihren Anwendungsbereich verlieren, treten nicht automatisch außer Kraft, so dass sie aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufzuheben sind.

Die entsprechenden Landesverordnungen werden durch die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung aufgehoben bzw. angepasst.

Die Gesetzesaufhebung erfolgt folgebefugt zum Zwecke der Rechtsbereinigung im Nachgang zu dem entsprechenden Verordnungserlass.

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge muss durch ein Gesetz aufgehoben werden.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch das vorliegende Aufhebungsgesetz entstehen keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Zentralisierung der Aufgaben beim LAsD entfällt der mit der Durchführung der bisherigen Aufgaben der Kriegsofferfürsorge verbundene Verwaltungsaufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese haben bereits heute aufgrund der geringen Zahl an Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Kriegsofferfürsorge die Aufgaben auf einige örtliche Fürsorgestellen übertragen und den Verwaltungsaufwand auf diese Weise reduziert. Derzeit besteht nach Angaben der Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Kriegsofferfürsorge noch ein personeller Aufwand in Höhe von etwa 1,0 bis 1,5 VzÄ. Durch die Zentralisierung der Aufgaben kann infolge weiterer Synergieeffekte in geringem Umfang der Personalbedarf weiter reduziert werden. Durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts entsteht beim LAsD hinsichtlich der bereits bestehenden Aufgaben ein erheblicher Mehraufwand. Darüber hinaus führt die geplante Zentralisierung der Aufgaben beim LAsD nur zu einem geringen Personalmehrbedarf. Es wird derzeit von einem Personalmehrbedarf beim LAsD für diesen Bereich von ca. 2,0 VZÄ ausgegangen. Der personelle Mehrbedarf wird aus den dem LAsD zur Verfügung stehenden Stellen gedeckt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck entfällt wegen eines reinen Zuständigkeitsgesetzes.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags erfolgte zeitgleich zur Anhörung der Verbände, welche im Rahmen eines vorgezogenen Beteiligungsverfahrens erfolgte.

H. Federführung

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Gesetz zur Aufhebung
des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 172), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2023

Daniel Günther

Ministerpräsident

Aminata Touré

Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Durch diese jüngste Reform werden ab dem 1. Januar 2024 viele Bereiche des Rechts der Sozialen Entschädigung in einem Gesetz kodifiziert und die Regelungen von Grund auf reformiert. Infolge dieser Kodifizierung im neuen SGB XIV werden zum 1. Januar 2024 viele der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben.

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene war zu bestimmen, welche Behörde gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV in Schleswig-Holstein für die Soziale Entschädigung sachlich und örtlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist.

Durch Artikel 1 der geplanten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung wird das Landesamt für soziale Dienste (LASD) zur zuständigen Behörde nach § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV bestimmt.

Das LASD ist bereits heute für fast alle Bereiche der Sozialen Entschädigung zuständig. Allerdings haben bisher die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und das LASD als überörtlicher Träger die Aufgaben der Kriegsofferfürsorge wahrgenommen. Dies geschah neben einigen Landesverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge.

Durch die neue landesrechtliche Zuständigkeit und die Tatsache, dass zum 1. Januar 2024 die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV gleichzeitig die alleinige anspruchs- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein wird, verlieren das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und die entsprechenden Landesverordnungen ihren Anwendungsbereich. Die entsprechenden Bestimmungen treten jedoch nicht automatisch außer Kraft, so dass sie aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufzuheben sind.

Die entsprechenden Landesverordnungen werden durch die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung aufgehoben bzw. angepasst.

Die Gesetzesaufhebung erfolgt folgebedingt zum Zwecke der Rechtsbereinigung im Nachgang zu dem entsprechenden Verordnungserlass.

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge muss durch ein Gesetz aufgehoben werden.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dem § 1 des Gesetztes wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge aufgehoben.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft treten.